

15.4.2002

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm

**Hier: Gemeinsamer Entwurf nach Billigung durch den Vermittlungsausschuss vom
8.4.02**

Der vorgelegte Entwurf wird voraussichtlich Mitte Mai, hoffentlich unverändert, vom Parlament verabschiedet und die dann in Kraft tretende Fassung der Umgebungslärmrichtlinie sein. Somit wird die Richtlinie voll im (1998 bekanntgegebenen) Zeitplan verabschiedet!

Im Entwurf werden einige ganz wesentliche Punkte geregelt:

Ziel:

Schädliche Auswirkungen einschl. Belästigung sollen **verhindert, ihnen vorgebeugt oder gemindert** werden (Art.1 (1)). Gesundheitsgefährdende Belastungen **sind zu mindern** und eine Erhöhung bei schon zufriedenstellenden Situationen zu verhindern (Art.1 (1) c).

Wesentliche Beteiligung der Öffentlichkeit, auch einzelner Personen. Auch Anhörungen, mit ausreichenden Fristen

Einführung des L_{den} und des L_{Night} als „Indices“

Kartendarstellungen bei Fluglärm ab $55 \text{ dB}_{(A)}$ (50 bzw. $45 \text{ dB}_{(A)}$ nachts) in L_{den} , also entsprechend um 4 bis $5 \text{ dB}_{(A)}$ kleineren L_{eq3} !

Angaben der Zonenflächen im km^2 und der Zahl der Betroffenen

Grenzwerte und Aktionspläne; Harmonisierung

Berichte über die Ergebnisse

Strenger Zeitplan:

In 18 Monaten: Bericht an Rat + Parlament über die Überprüfung der bestehenden Gemeinschaftsmassnahmen, die sich auf Lärmquellen beziehen

In 24 Monaten: Inkraftsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen.

In 3 Jahren: Mitteilung der zuständigen Behörden an Kommission und Öffentlichkeit

In 3 Jahren: Übermittlung von Informationen über geltende oder geplante Grenzwerte in L_{den} und L_{Night} u.a. im Umfeld von Flughäfen (Staaten an die Kommission)

In 4 Jahren: Massnahmen zur **Lärminderung an Quellen** : Kommission legt dem Parlament und dem Rat **geeignete Vorschläge für Rechtsvorschriften** vor

In 5 Jahren: **Strategische Lärmkarten** ausgearbeitet und ggf. genehmigt

In 6 Jahren: Ausarbeitung von **Aktionsplänen** von den zuständigen Behörden

In 7 Jahren: Bericht an das Parlament und den Rat über die Durchführung der Richtlinie